

## Informationsblatt zur Loseblattsammlung

Im Jahre 1991 wurde die „Loseblattsammlung des SBV“ (kurz „**LBS**“ genannt) erarbeitet und mit Datum vom 01.01.1992 publiziert.

Sie wurde allen Mitgliedsvereinen des SBV zu Bearbeitungs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt, durch den SBV bei Bedarf entsprechend aktualisiert und sie hat sich bisher bestens bewährt.

Um eventuelle Unklarheiten oder Mißverständnisse auszuräumen, werden nachstehend grundsätzliche Festlegungen der „LBS“ erläutert :

1. Auf jedem Blatt befindet sich die Grunddarstellung (siehe die vorliegende Seite) mit
  - a) einem Kasten „**Saarländischer Boule-Verband**“ sowie
  - b) einem dreizeiligen Kasten mit „**Kurzbezeichnung**“, „**Datum**“ und „**Ordnungsnummer / Seitenangabe**“ und
  - c) einer senkrecht verlaufenden Linie am linken Blattrand.
2. Die zweistelligen „**Ordnungsnummern**“ (von „01“ bis „99“) ergeben die Reihenfolge der Ablage der verschiedenen Sachbereiche.  
Nach dem „Punktzeichen“ sind Zahlen (11, 12, 13 usw. oder 26, 27 usw.) als **Seitenangabe** vermerkt.
3. Bei gleicher „**Ordnungsnummer**“ und gleicher „**Seitenangabe**“ kann im Vergleich mit der „**Datumsangabe**“ die aktuelle Seite der „LBS“ (neuestes Datum) ermittelt werden.  
Die ungültig gewordenen Seiten sind aus der „LBS“ zu entfernen.
4. Eine allgemeine Überprüfung zur Vollständigkeit der „LBS“ (z.Zt. 157 Seiten) kann in Verbindung mit dem aktuellen „**Inhaltsverzeichnis**“ (02.11 - 13) erfolgen.
5. Befinden sich in der „LBS“ eventuell auch Blätter mit einer anderen Grunddarstellung (gegenüber vorstehend beschrieben), so sind diese ersatzlos zu entfernen.
6. Die „LBS“ ist in zehn **Hauptgruppen** („00“ = „01 - 09 / Einführung“, „10“ = „11 -19 / Rechtsgrundlagen des SBV“ oder „30“ = „31 - 39 / Formblätter für den Sportbereich“, „40“ = „41 - 49 / Formblätter für den Verwaltungsbereich“) gegliedert.
7. Zu **Bearbeitungszwecken** sind hauptsächlich die original Blätter der Hauptgruppen „30“ und „40“ **nur als Kopiervorlagen** zu verwenden, damit auch der Sachinhalt und der Informationsumfang der „LBS“ erhalten bleibt.  
Ab dem Sachbereich „51“ dient die „LBS“ grundsätzlich nur noch der Information.
8. Sollten eventuell in der „LBS“ verschiedene Sachbereiche fehlen oder nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen, so können die aktuellen Blätter bei der Geschäftsstelle des SBV angefordert und gegen eine Gebühr ausgeliefert werden.